

Wasserrecht;

Umgestaltung des Triebwerkskanals der „Backertsmühle“ und Einbau einer Wasserkraftschnecke durch Herrn Robert Rädlein

hier: Bekanntmachung der Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Herr Robert Rädlein ist Eigentümer der Wasserkraftanlage „Backertsmühle“ in Fürth a. Berg (Neustadt b. Coburg). Die Wasserkraftanlage besteht seit mindestens 1824. Es handelt sich um ein Ausleitungskraftwerk. Im Flusslauf der Steinach (Gewässer erster Ordnung) befindet sich ein Wehr, an dem das Wasser gestaut wird. Durch die Ausleitung in einen separaten Triebwerkskanal wird das Wasser nach rund 200 m einem Wasserrad zugeführt und anschließend nach rund 100 m wieder in die Steinach eingeleitet.

Herr Rädlein beabsichtigt, den vorhandenen Triebwerkskanal im Oberwasser umzugestalten und dort eine neue Wasserkraftschnecke einzubauen. Dazu sind auch Umgestaltungen der Steinach geplant. Für die Umgestaltung des Triebwerkskanals und der Steinach hat Herr Rädlein eine wasserrechtliche Plangenehmigung sowie für die Nutzung des Wassers durch die Wasserkraftschnecke eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

Das Landratsamt Coburg stellt hiermit als zuständige Behörde (Nr. 0.1.3 UVPVwV, Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG) fest, dass für dieses Vorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

Begründung:

Das Vorhaben fällt unter Nrn. 13.14 und 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG und ist dort in Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Nach unserer Einschätzung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Maßgebend für diese Entscheidung ist die geringe Größe des Vorhabens (Merkmal 1.1 der Anlage 3 UVPG) und das sehr kleine betroffene geografische Gebiet (Nr. 3.1 der Anlage 3 UVPG). Außerdem hat Herr Rädlein im Verfahren eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung vorgelegt, nach der das Vorhaben mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich ist.

Coburg, 15.06.2023
Landratsamt Coburg
FB 42 – Wasserrecht

gez.
Brink